

Newsletter

Handicap Schleswig-Holstein

September 2022

Inhalt

1. Digitaler SBV-Zirkel der Beratungsstelle handicap 1
2. Urteil: Übernahme von Rechtsanwaltskosten der stellvertretenden Vertrauensperson. 2
3. Projekt zur digitalen Barrierefreiheit „Teilhabe 4.0“ 3
4. Begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach Erreichen der Regelaltersgrenze 3
5. TIPP: Wahl der SBV: Online-Forum..... 4

1. Digitaler SBV-Zirkel der Beratungsstelle handicap

Das Format des SBV-Zirkels richtet sich an alle aktiven SBVen der Betriebe und Dienststellen in Schleswig-Holstein und wird durch die Beratungsstelle handicap SH moderiert. Nach einem kurzen Input durch uns kommen wir und Sie gemeinsam ins Gespräch und in den Erfahrungsaustausch und beantworten gern Ihre Fragen. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt entweder über das Videokonferenzsystem Zoom oder über BigBlueButton und ist selbstverständlich kostenfrei.

Künftig werden wir die Einladungen zu den SBV-Zirkeln über einen gesonderten Verteiler verschicken. Wenn Sie in diese Verteilerliste aufgenommen werden wollen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an handicap@sh.arbeitundleben.de, Betreff: SBV-Zirkel E-Mail-Verteiler.

Der nächste SBV-Zirkel wird am Donnerstag, 08. Dezember 2022 von 14.00 –15.30 Uhr stattfinden. Das Thema wird diesmal der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers sein.

2. Urteil: Übernahme von Rechtsanwaltskosten der stellvertretenden Vertrauensperson

Das Arbeitsgericht Herne hat sich in einem interessanten Fall mit der Übernahme von Kosten für einen Rechtsanwalt und der Stellung der stellvertretenden Vertrauensperson befasst. Dieser Entscheidung vorausgegangen war ein Streit zwischen der Vertrauensperson und dem stellvertretenden Mitglied über dessen Befugnisse, den die Stellvertretung unter Einschaltung eines Rechtsanwalts in einem Beschlussverfahren geklärt haben wollte. Aufgrund von Zugeständnissen der Vertrauensperson im Gütetermin vor Gericht wurde der Antrag letztendlich von der Stellvertretung zurückgenommen. Hinsichtlich der entstandenen Anwaltskosten trat das stellvertretende Mitglied den Freistellungsanspruch an seinen Anwalt, den Antragsteller, ab, der die Kostenübernahme erfolglos beim Arbeitgeber einforderte.

Daraufhin strebte der Antragsteller das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Herne an. Seiner Ansicht nach lag ein Fall des § 179 Abs. 8 SGB IX vor, sodass der Arbeitgeber die Kosten der SBV-Arbeit zu übernehmen habe. Er argumentierte mit dem Betriebsverfassungsgesetz, wonach der Arbeitgeber Streitigkeiten zwischen dem Betriebsrat und einzelnen Mitgliedern ebenfalls zu finanzieren habe. Zudem dürfe ein stellvertretendes Mitglied nicht schutzlos gestellt werden.

Das sah das Arbeitsgericht Herne anders und lehnte die Forderungen des Antragsstellers ab, da es sich nicht um durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstandenen Kosten handelte. Nach Auffassung des Gerichts nahm die stellvertretende Vertrauensperson hier nicht die Rolle der Schwerbehindertenvertretung ein, die im Regelfall nur aus der Vertrauensperson besteht. Denn die stellvertretende Vertrauensperson sei hier weder im Vertretungsfall tätig gewesen noch sei sie zu bestimmten Aufgaben herangezogen worden. Letzteres sei auch Voraussetzung dafür, dass die vom Antragssteller angeführte Obliegenheit zur Abstimmung zwischen Vertrauensperson und stellvertretendem Mitglied in Frage komme. Da eine Heranziehung allerdings nicht vorlag, war auch nicht auf die Kostentragungsverpflichtung des Arbeitgebers bei Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Betriebsratsmitglied und dem Betriebsrat abzustellen. Die Argumente des Antragsstellers, dass im Verhinderungsfall eine Übernahme der Stellvertretung gewährleistet sein müsse und das stellvertretende Mitglied nicht schutzlos gestellt werden dürfe, überzeugten das Gericht ebenfalls nicht.

Der Link zum Urteil vom 19.07.2022: [ArbG Herne – 2 BV 7/22](#).

3. Projekt zur digitalen Barrierefreiheit „Teilhabe 4.0“

Digitale Barrierefreiheit ist ein wichtiger Baustein beim Thema Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Insbesondere im Bereich des Arbeitslebens ermöglicht sie es Menschen mit Beeinträchtigungen uneingeschränkt teilhaben zu können.

Das Projekt „Teilhabe 4.0“ hat sich zum Ziel genommen, digitale Barrierefreiheit ins Bewusstsein von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zu bringen. Träger des Projekts ist die BAG Selbsthilfe und das Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein in Kooperation mit der TU Dortmund und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Neben interessanten Schulungsmaterialien und Inhalten auf der Internetseite des Projekts werden 1,5-stündige digitale Online-Veranstaltungen u.a. zu den Themen „Barrierefreie Dokumente“ und „barrierefreie Webseiten“ angeboten. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist kostenlos.

Eine Übersicht über die angebotenen Online-Veranstaltungen:

<https://www.teilhabe40.de/>

Das Schulungsportal des Projekts Teilhabe 4.0 mit vielen Informationen rund um die digitale Barrierefreiheit:

<https://www.teilhabe40.de/verwirklichung/schulungsportal>

4. Begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach Erreichen der Regelaltersgrenze

In der bisherigen Rechtsprechung war die Fragestellung umstritten, ob der Zweck der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 3 und Abs. 5 SGB IX mit Erreichen der Regelaltersgrenze noch erreicht werden kann, so dass eine Leistungsbewilligung zu dem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr in Betracht kommt.

Zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Januar 2022 haben nun Klarheit in diese umstrittene Thematik gebracht. In den beiden vorliegenden Fällen forderten zwei selbständig tätige schwerbehinderte Menschen, die auf Assistenzleistungen angewiesen und über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Arbeitsleben aktiv waren, die Kostenübernahme für die Assistenzleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfen. Das BVerwG entschied, dass es eine solche Altersgrenze nicht gibt und ein schwerbehinderter Mensch die Übernahme von notwendigen Assistenzkosten auch nach Erreichen des Regelrentenalters beanspruchen kann. Bereits dem Wortlaut des § 185 Abs. 5 SGB IX sei keine Altersbeschränkung zu entnehmen. Diese folge auch nicht aus dem Begriff „Arbeitsleben“. Dieser Begriff meine lediglich die Phase, in der sich der Berechtigte in Arbeit befindet. Wann diese Phase ende,

ergebe sich hieraus aber nicht. Darüber hinaus wird angeführt, dass Menschen mit Behinderung nach der UN-BRK das Recht auf Arbeit und das Recht, diese frei zu wählen, haben. Die Verwirklichung dieses Rechts an eine Altersgrenze zu knüpfen würde ein Widerspruch darstellen. Nichtbehinderte Menschen können frei darüber entscheiden, bis zu welchem Lebensalter sie dem von ihnen gewählten Beruf nachgehen wollen. Für Menschen mit Schwerbehinderung kann im Rahmen der Chancengleichheit nichts Anderes gelten.

Diese Regelung gelte nicht nur für Selbständige, sondern für Schwerbehinderte Menschen im Angestelltenverhältnis, also ebenfalls für Arbeitnehmer und Beamte. Eine Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben kommt nur dann nicht mehr in Betracht, wenn ein Gesetz oder eine Berufsordnung eine Altersgrenze regelt, beispielsweise die gesetzlich festgelegte Altersgrenze von 70 Jahren bei Notaren. In einem solchen Fall kann der Bewilligungszeitraum entsprechend begrenzt werden.

Die Links zu den beiden Urteilen :

[BVerwG, Urteil vom 12.01.2022 - 5 C 2/21](#) und [BVerwG, Urteil vom 12.01.2022 - 5 C 6/20](#)

5. TIPP: Wahl der SBV: Online-Forum

Noch bis zum 5. Oktober läuft im Forum Rehabilitations- und Teilhaberecht die Online-Diskussion „Schwerbehindertenvertretung wählen – was ist zu tun?“ Im Online-Forum „Fragen – Meinungen – Antworten zum Rehabilitations- und Teilhaberecht“ (FMA) können sich seit dem 14. September Vertrauenspersonen, schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte, Betriebs- und Personalräte sowie Interessierte aus Personalabteilungen, Verbänden und Integrationsämtern gemeinsam mit Expertinnen und Experten dazu austauschen und Fragen klären.

Das Forum finden Sie unter folgendem Link: [Online-Forum reha-recht](#)

Natürlich können Sie sich mit allen Fragen zur anstehenden Wahl auch jederzeit an uns wenden.

Wir wünschen Ihnen einen freundlichen Herbst



Die Beratungsstelle handicap wird über das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Integrationsamt – aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.

Beratungsstelle handicap

Legienstr. 22

24103 Kiel

Tel. 0431/ 5195 – 162 / 163 / 175 / 176

handicap@sh.arbeitundleben.de

<http://www.arbeitundleben-sh.de>

Sie können diesen Newsletter jederzeit abbestellen. Wenn Sie keine weiteren Newsletter erhalten möchten, schicken Sie bitte einfach eine kurze E-Mail an:

handicap@sh.arbeitundleben.de.